

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec; Parlamentarische Behandlung

Die Republik Österreich hat am 24. Februar 1987 mit Kanada ein Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit geschlossen, durch das ein umfassender Schutz im Bereich der Pensionsversicherung durch die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung der Versicherungs- bzw. Wohnzeiten für den Leistungsanspruch, die Leistungsfeststellung entsprechend dem jeweiligen Zeitenverhältnis und den Leistungsexport sichergestellt wird; zusätzlich enthält das Abkommen Regelungen zur Festlegung der anzuwendenden Rechtsvorschriften und vermeidet damit insbesondere Doppelversicherungen (BGBl. Nr. 451/1987, in weiterer Folge: Abkommen).

Unter Berücksichtigung der kanadischen Verfassungsrechtslage gilt in der Provinz Québec im Bereich der Pensionsversicherung nicht der für alle anderen Provinzen Kanadas geltende „kanadische Pensionsplan“, sondern ein eigener „Québec Pensionsplan“. Darüber hinaus fallen auch die Bereiche der Kranken- und Unfallversicherung in die Kompetenz der Provinzen. Dementsprechend wurde im Art. 24 des österreichisch-kanadischen Abkommens festgelegt, dass die Republik Österreich und eine Provinz Kanadas Vereinbarungen über Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, die in Kanada in die Zuständigkeit einer Provinz fallen, schließen können, soweit solche Vereinbarungen den Bestimmungen dieses Abkommens nicht widersprechen. In diesem Zusammenhang bestand Einverständnis darüber, dass der Abschluss solcher Vereinbarungen in Durchführung des Art. 24 des Abkommens nur im Rahmen der jeweiligen Verfassungsordnung erfolgen kann.

In der Folge wurde eine solche Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Québec ausgearbeitet. Aufgrund der nach kanadischem Verfassungsrecht fehlenden internationalen Vertragsabschlusskompetenz der Provinz

Québec konnte zwischen Österreich und Québec kein Staatsvertrag gem. Art. 50 B-VG, sondern lediglich eine nicht völkerrechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden. Die innerstaatliche Anwendung durch die zuständigen österreichischen Behörden und Träger musste im Hinblick auf die österreichische Rechtslage durch ein eigenes Bundesgesetz sichergestellt werden, dem die Vereinbarung mit Québec als Anlage angeschlossen ist (BGBl. Nr. 551/1993). Die Vereinbarung wurde sodann am 9. Dezember 1993 unterzeichnet und ist am 1. Juni 1994 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 464/1994). Sie wurde durch die Zusatzvereinbarung vom 11. November 1996 geändert (BGBl. Nr. 333/1996), welche am 1. Mai 1997 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 28/1997).

Nunmehr wurde im Zuge einer Revision des Abkommens mit Kanada, (die Unterzeichnung sowie die parlamentarische Behandlung sind bereits abgeschlossen¹) auch eine Revision der Vereinbarung mit Québec erforderlich. Es handelt sich aus den oben dargestellten Gründen bei der neuen Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung von Québec ebenfalls um eine nicht völkerrechtliche Vereinbarung. Die Vereinbarung ist auf österreichischer Seite im Namen der Regierung der Republik Österreich zu unterzeichnen.

Dafür ist, wie auch 1993, zunächst erforderlich, dass für die innerstaatliche Anwendung der neuen Vereinbarung ein entsprechendes Bundesgesetz dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt wird. Erst nach Beschluss und Kundmachung dieses Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt kann eine Unterzeichnung und Inkraftsetzung der Vereinbarung erfolgen.

Zu der Vereinbarung ist zusammenfassend festzuhalten, dass deren Regelungen den von Österreich üblicherweise geschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit sowie insbesondere auch dem neuen Abkommen mit Kanada entsprechen.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf die ebenfalls beigeschlossenen Erläuterungen verwiesen.

¹ RV 1031 BlgNR 27. GP.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Beziehungen im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zur Provinz Québec und die Erläuterungen hiezu genehmigen und
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

22. Februar 2022

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister